

Vorblatt

Ziel

- Die Errichtung und der Betrieb des UNESCO Biosphärenparks Nr. 1 „Unteres Murtal“

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Erhaltung und Entwicklung eines flusstypischen Auenlebensraumes
- Erhaltung und Entwicklung einer nachhaltigen Kulturlandschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der Landeshaushalt wird durch die Basisförderung des Biosphärenmanagements mit insgesamt etwa 500.000 €, aufgeteilt auf die Jahre 2023 bis 2027, belastet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der vorliegende Verordnungsentwurf unterstützt Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung. Insbesondere durch die Ausweisung von Kernzonen werden Natur und Landschaft ökologisch, nachhaltig und ursprünglich erhalten. Naturnahe, in diesen Gebieten dauerhaft geschützte Lebensraumtypen sowie nicht verbaute Böden fungieren als Kohlenstoffspeicher und sind wesentliche Flächen im Bereich der Klimawandelanpassung in Hinblick auf Schutz vor Hochwässern bzw. Erhaltung der Biodiversität.

Damit unterstützt die Verordnung die Ziele der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 insbesondere im Bereich *„L3 Forstwirtschaft Wald und Waldboden als positiven Klimafaktor verstärkt nachhaltig nutzen“* und die Ziele der Klimawandelanpassungsstrategie Steiermark *„Die Steiermark bestmöglich auf die zukünftigen klimatischen Bedingungen anzupassen, um negative Klimawandelfolgen zu vermindern und Chancen zu nützen“*.

Durch diese Verordnung wird die Wirkungsdimension Klima positiv unterstützt.

Aus diesem Grund sind keine negativen Auswirkungen auf das Klima (WFA Umwelt/Klima) zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung des Unteren Murtales zum UNESCO Biosphärenpark Nr. 1“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: *„Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten“*.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Das internationale UNESCO-Prädikat „biosphere reserve“ entspricht in Österreich der Bezeichnung „UNESCO Biosphärenpark“ und wurde 1976 von der UNESCO eingeführt.

In diesem Park sollen vor allem Konzepte zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Region mit der lokalen Bevölkerung erarbeitet und umgesetzt werden.

Der UNESCO Biosphärenpark „Unteres Murtal“ wurde im Juni 2019 offiziell in das Weltnetzwerk der UNESCO Biosphärenparks aufgenommen. 2022 wurde das Steiermärkische Biosphärenparkgesetz beschlossen. Nun soll der UNESCO Biosphärenpark „Unteres Murtal“ durch die Verordnung offiziell zum Biosphärenpark erklärt und ausgewiesen werden.

Zusammen mit den bereits vier ausgewiesenen nationalen Biosphärenparks entlang der Mur, Drau und Donau (Slowenien, Kroatien, Ungarn, Serbien) ist der Biosphärenpark „Unteres Murtal“ der nördlichste Ausgangspunkt in einer europaweit einzigartigen Fluss- und Auenlandschaft und bildet somit mit einem 700 Kilometer langen Flusskontinuum den einzigen Fünf-Länder-Biosphärenpark der Welt.

Das Ziel des UNESCO Biosphärenparks ist es, in der Kern- und Pflegezone eine naturnahe Landschaft zu erhalten und gemeinsam mit den Zielen der Entwicklungszone eine nachhaltige, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region und den Erhalt kultureller Werte zu schaffen. Im UNESCO Biosphärenpark „Unteres Murtal“ soll die in diesem Gebiet typische Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und das typische Landschaftsbild durch eine möglichst nachhaltige land- und vor allem forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben und entwickelt werden.

Der gesamte Bereich der Kernzone ist durch das Europaschutzgebiet Nr. 15 „Steirische Grenzmuir mit Gamlitzbach und Gnasbach“ und das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 „Murauen, Mureck-Radkersburg-Klöch“ rechtlich geschützt und wird entsprechend dem Managementplan des Europaschutzgebietes bewirtschaftet. Die Flächen der Kernzone liegen ausschließlich auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes und sind entsprechend dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 sowie dem Wasserrechtsgesetz 1953, welches die europäische Wasserrahmenrichtlinie auf nationalem Gebiet umsetzt, einer ökologisch ausgerichteten Entwicklung vorbehalten.

Die rechtlichen Grundlagen für eine nachhaltige und naturraumschonende Raumentwicklung in der Pflegezone sind durch das vorhandene Europaschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet bereits abgedeckt. Die Pflegezone wird dem Managementplan des Europaschutzgebietes entsprechend bereits seit 2005 nach ökologischen Gesichtspunkten entwickelt.

Der Managementplan für das Europaschutzgebiet Nr. 15 enthält zahlreiche Maßnahmen, die zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden Arten abzielen. Damit steht ein zentrales, mit Förderprogrammen hinterlegtes Steuerungsinstrument zur Lenkung der Nutzung in Richtung Nachhaltigkeit vor.

Die Maßnahmen des Managementplanes und des verpflichtenden Biosphärenpark Leitbildes, wie „Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei“ und „Erhaltung und Renaturierung von wertvollen Ökosystemen, Lebensräumen und Arten“ sind weiter zu entwickeln und zu begleiten sowie Lösungen zu möglichen Nutzungskonflikten zu erarbeiten.

Die Schutz- und Entwicklungsziele sind durch geeignete Maßnahmen auf Grundlage des Leitbildes und des Managementplanes im Gebiet umzusetzen und durch die in diesem Bereich bestehenden Schutzgebiete gesichert. Daher ist die Festlegung von Verboten aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Aus den MAB-Kriterien („Man and the Biosphere [MAB]“ Programm der UNESCO) ergibt sich die Verpflichtung zur rechtlichen Umsetzung. Ohne die Erklärung des Unteren Murals zum UNESCO Biosphärenpark würde es keine rechtliche Grundlage für den Biosphärenpark geben, und würde es zur Aberkennung des Prädikats „Biosphärenpark Unteres Murtal“ durch die UNESCO führen.

Ziel

Ziel: Die Errichtung und der Betrieb des UNESCO Biosphärenparks Nr. 1 „Unteres Murtal“.

Beschreibung des Ziels:

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den UNESCO Biosphärenpark Unteres Murtal.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
2023 soll in der Steiermark der erste Biosphärenpark ausgewiesen werden.	In der Steiermark wurde ein Gebiet "Unteres Murtal" als Biosphärenpark ausgewiesen.
Die langfristige und nachhaltige Entwicklung von Regionen unter Wahrung der jeweiligen Natur- und Kulturlandschaft ist im Hinblick auf die Anforderungen eines Biosphärenparks gänzlich ungeschützt.	Die Anforderungen eines Biosphärenparks wurden durch die gesetzliche Verankerung und durch explizite Erklärung mittels Verordnung verbindlich festgelegt, wodurch die langfristige und nachhaltige Entwicklung von Regionen unter Wahrung der jeweiligen Natur- und Kulturlandschaft geschützt ist und die Möglichkeiten zukünftiger Generationen ihre Bedürfnisse zu befriedigen nicht eingeschränkt werden.
Projekte der Regionalentwicklung und Leitprojekte im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie lassen die Anforderungen eines Biosphärenparks gänzlich unberücksichtigt.	Bei der Konzeption und Umsetzung der Projekte der Regionalentwicklung und Leitprojekte im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie fließen die Kriterien von Biosphärenparks ein.

Maßnahmen

Maßnahmen: Festlegung von Schutz- und Entwicklungszielen, Zusammensetzung des Biosphärenparkleitungskomitees, Bewilligungspflicht für Solar- und Windkraftanlagen.

Anhand des Steiermärkischen Biosphärenparkgesetzes 2022 und der MAB-Kriterien ist die Festlegung von Schutz- und Entwicklungszielen, die Zusammensetzung des Biosphärenparkkomitees sowie die Bewilligungspflicht für Solar- und Windkraftanlagen vorgesehen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mangels verbindlicher Vorgaben können in der Steiermark keine Gebiete zu Biosphärenparks erklärt werden.	Verbindliche Vorgaben wurden durch die Verordnung festgelegt..

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die Basisfinanzierung des Biosphärenparkmanagements wird das Landesbudget im Ausmaß von etwa 500.000 € belastet.

Die Budgetmittel stellen sich gestaffelt wie folgt dar:

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027	Summe
Nettofinanzierung Land		-100	-100	-100	-100	-100	-500

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich die Errichtung des UNESCO Biosphärenparks Nr. 1 „Unteres Murtal“.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat auf den Klimaschutz voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Es sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung vorgesehen. Insbesondere durch die Ausweisung der Kern- und Pflegezone werden Natur und Landschaft ökologisch, nachhaltig und ursprünglich erhalten. Naturnahe, in diesem Gebiet dauerhaft geschützte Lebensraumtypen sowie nicht verbaute Böden fungieren als Kohlenstoffspeicher und sind wesentliche Flächen im Bereich der Klimawandelanpassung in Hinblick auf Schutz vor Hochwässern bzw. Erhaltung der Biodiversität.

Damit unterstützt die Verordnung die Ziele der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 insbesondere im Bereich „L3 Forstwirtschaft Wald und Waldboden als positiven Klimafaktor verstärkt nachhaltig nutzen“ und die Ziele der Klimawandelanpassungsstrategie Steiermark „Die Steiermark bestmöglich auf die zukünftigen klimatischen Bedingungen anzupassen, um negative Klimawandelfolgen zu vermindern und Chancen zu nützen.“

Durch diese Verordnung wird die Wirkungsdimension Klima positiv unterstützt. Aus diesem Grund sind keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 („Gegenstand“):

Die steirische Region „Unteres Murtal“ mit einer Gesamtgröße von 13.180 ha ist Teil des länderübergreifenden Biosphärenparks „Mur-Drau-Donau“ und wurde im Juni 2019 als „UNESCO-Biosphärenpark Unteres Murtal“ offiziell in das Weltnetzwerk der UNESCO-Biosphärenparks aufgenommen. Es wird in dieser Verordnung die rechtliche Grundlage für den Biosphärenpark Nr. 1 „Unteres Murtal“ geschaffen.

Zu § 2 („Schutzzweck“):

Der Biosphärenpark Nr. 1 „Unteres Murtal“ zeichnet sich durch seine naturschutzfachliche Bedeutung von regionaler, nationaler sowie internationaler Tragweite aus. Die Mur und der sie begleitende Auwald entlang des etwa 33 km langen Flussabschnittes ist der zweitgrößte zusammenhängende Auwald Österreichs und zählt zu den artenreichsten Lebensräumen der Steiermark.

In enger Verzahnung mit der umgebenden agrarisch geprägten Kulturlandschaft stellt das Gebiet durch eine außerordentlich hohe Biodiversität, vor allem hinsichtlich wassergebundener Fauna- und Florenelemente, ein wichtiges Rückzugsgebiet im ansonsten nördlich anschließenden ausgeräumten stark intensiv durch Ackerbau genutzten Talboden dar. Mit annähernd 50 Fischarten, wovon 14 von europaweiter Bedeutung sind, Fledermäusen, Amphibien, zahlreichen Insekten- und Vogelarten, viele davon ebenfalls von europäischer Bedeutung und vielfach auf der „IUCN Red List“ (International Union for Conservation of Nature and National Resources – Rote Liste gefährdeter Arten) vorzufinden, ist eine große Verantwortung für deren Erhalt gegeben.

Aufgrund dieser Artenvielfalt wurde der naturschutzfachlich bedeutendste Teil des Gebietes bereits 2005 zum Europaschutzgebiet Nr. 15 „Steirische Grenzmur mit Gamlitz- und Gnasbach“ erklärt und sowohl nach der Vogelschutzrichtlinie als auch nach der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie ausgewiesen.

Das von der UNESCO verliehene Prädikat Biosphärenpark Nr. 1 „Unteres Murtal“ dient somit dem Erhalt der wertvollen Lebensräume, die durch Natur- und Kulturlandschaften geprägt sind und die den Menschen außerhalb der Kern- und Pflegezone in der Region die nötigen Rahmenbedingungen für ein ressourcenschonendes und nachhaltiges Wirtschaften geben.

Zu § 3 („Schutz- und Entwicklungsziele“):

Zu Z 1 Die Kernzone des Biosphärenparks ist ein Gebiet, die dem langfristigen Schutz von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten dient und die ausreichende Größe und Qualität zur Erfüllung der Schutzziele aufweist.

Zu lit a) Dieses Ziel betrifft die in der Kernzone vorzufindenden Fluss- und Auenlebensräume und die darin lebenden Arten und soll die ökologische Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer Gesamtheit erhalten und eine möglichst unberührte Naturlandschaft gewährleisten. Dazu zählen insbesondere die Flusslebensräume wie Kies-, Sandbänke, natürliche Steilufer, Seitenarme, Altarme und die damit verbundenen Auwälder als wichtiger Migrationskorridor sowie die zugehörigen Artenbestände. Darüber hinaus sind auch solche Habitats und Arten umfasst, die aufgrund des Klimawandels gefährdet sind und für die Region eine besondere Bedeutung haben. Dieses Ziel kann nur durch eine naturorientierte Forstwirtschaft und Fischerei umgesetzt werden.

Der Managementplan für das Europaschutzgebiet „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ umfasst zahlreiche lebensraumverbessernde Maßnahmen, die dem Schutz und der Sicherung der in der Kernzone vorkommenden Arten dienen. Beispiele dafür sind „Anhebung und Dynamisierung des Grundwasserspiegels“, „Totarmrevitalisierung“, „Erhalt von naturnahen Gewässerabschnitten“, „Renaturierung von Gewässerabschnitten“, „Neuanlage von Amphibiengewässern“, usw.

Der Biosphärenpark-Managementplan umfasst Ziele und prioritäre Maßnahmen, wie „Erhaltung und Renaturierung von wertvollen Ökosystemen, Lebensräumen und Arten“, „Schutz und Wiederherstellung natürlicher Gewässerregime und damit verbundene Prozesse“, „Unterstützung der Schutzgebietsentwicklung eines abgestuften Zonierungsmanagements“, „Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei“.

Sowohl die Umsetzung des Managementplanes des Europaschutzgebietes „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ als auch jene des Managementplans des Biosphärenparks Nr. 1 „Unteres Murtal“ und die damit verbundene stetige Weiterentwicklung von Entwicklungszielen garantieren nachhaltig den Schutz und eine Verbesserung des Auenlebensraumes und seiner miteinander vernetzten Ökosysteme.

Zu lit b) Eine naturorientierte touristische Nutzung bzw. sanfte Freizeitnutzung ist in der Kernzone möglich, muss aber mit den Zielen und Vorgaben des Artenschutzes sowie der Managementpläne des Europaschutzgebietes und des Biosphärenparks vereinbar sein. Eine weiterführende Konzeption der bereits stattfindenden Besucherlenkung ist im Zuge der Umsetzung des Biosphärenpark Leitbildes „Unteres Murtal“ anzustreben.

Zu Z 2 Die Pflegezone dient der Erhaltung und Pflege von Biotopen, die durch menschliche Nutzung entstanden oder beeinflusst sind und erfüllt die Funktion als Pufferzone, um negative Entwicklungen auf die Kernzone abzuschwächen. In der Pflegezone erfolgt eine Nutzung entsprechend den Anforderungen für das Europaschutzgebiet Nr. 15.

Zu lit a) Die gesamte Pflegezone ist als Europaschutzgebiet Nr. 15 „Steirische Grenzmur mit Gamlitz- und Gnasbach“ und Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 „Murauen, Mureck-Radkersburg-Klöch“ ausgewiesen. Die Verteilung der Landnutzungsmuster zeigt, dass der Schwerpunkt vor allem auf forst-, aber auch landwirtschaftlicher Nutzung liegt.

Die agrarische Landschaft im Gebiet zählt zu den „Kulturlandschaften mit ausgeprägtem Feldfutteranbau“, wo der Anbau von Mais, Sojabohnen, Hirse und Getreide, aber auch für das Gebiet typische Spezialkulturen wie Kürbis, Wein oder Obst vorherrschen und die Flächen mäßig bis intensiv genutzt werden.

Die Erhaltung und Entwicklung einer ökologisch orientierten nachhaltigen Landnutzung (z.B. ökologische Aufwertung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen) kann durch gezielte Projekte (Umsetzung der Maßnahmen des Biosphärenpark Managementplans und Europaschutzgebietes) und Fördermaßnahmen (z.B. das Agrarumweltprogramm ÖPUL inklusive der Öko-Regelung und Natura 2000) sichergestellt und entwickelt werden. Damit sollen die Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung verbessert und eine zukunftsorientierte Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Fläche zur Bewahrung der genetischen Ressourcen gefördert werden.

Zu lit b) Der Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen standortgerechten Auwald Lebensraumes (im Besonderen FFH-Lebensräume 91E0 Auenwälder mit Schwarzerle und Gewöhnlicher Esche und 91F0 Hartholzauen) ist anzustreben. Dies könnte durch Waldumweltmaßnahmen (z.B. Österreichischer Waldfonds: Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Wald) und durch gezielte Projekte im Zuge der Umsetzung der Managementmaßnahmen sowie in Kombination mit Flussrevitalisierungen (fehlende Auendynamik) im Zuge von z.B. EU-Förderprogrammen (z.B. LIFE), realisiert werden.

Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume ist durch die Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie), der Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („VS-Richtlinie), der Artenschutzverordnung und durch den strengen Schutz des Europaschutzgebietes „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ sichergestellt. Die Umsetzung von Maßnahmen der beiden Managementpläne (Europaschutzgebiet und Biosphärenpark) dienen der Weiterentwicklung und Förderung der für die Arten essentiellen Lebensräume.

Zu Z 3 In dem besiedelten und flächenmäßig größten Bereich der Entwicklungszone geht es vor allem darum, mit Modellprojekten für eine nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen zu werben und diese zu fördern. Sie ist Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. Hier sollen Wirtschaftsweisen entwickelt werden, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht werden.

Zu lit a) Die Entwicklungszone soll durch innovative nachhaltige Wirtschafts- und Bewirtschaftungsformen in Bereichen wie Land und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Industrie, Mobilität, Siedlungsentwicklung, Energienutzung sowie Kultur und Bildung vorbildhafte Standards setzen. Positive Beispiele für die Umsetzung sind das „Regionale Entwicklungsleitbild Steirisches Vulkanland“, die „Bodencharta“, die „Waldcharta“, die Ergebnisse der „Lokalen Agenda 21“, die Ziele der „Tourismusregion 2030“ und der „Energievision 2025“. Die „Unterstützung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und räumlichen Entwicklung“ ist Teil des Biosphärenpark Managementplans.

Zu lit b) Die Region wird mit der hohen Qualität der kulinarischen Produkte verknüpft. Dies führt zu einem gesteigerten Bewusstsein für Böden, Sorten bzw. Saatgut und Anbaumethoden. Durch vielfältige Initiativen im Rahmen der Umsetzung des Biosphärenpark-Managementplans wie z.B. „Stärkung der regionalen Identität und Schutz des kulturellen Erbes“ soll die Nachhaltigkeit gefördert werden.

Zu Z 4 in allen drei Zonen:

Zu lit a) Der erhöhte Wildbestand und der sich daraus ergebende starke Wildverbiss von standortgerechten Baumarten haben zur Folge, dass ohne entsprechende, dem Lebensraum angepasste Regulierung des Wildbestandes keine Naturverjüngung dieser Baumarten in wertvollen Waldflächen stattfinden kann.

Zu lit b) Dieses Ziel bezieht sich auf die bestehende soziokulturelle, regionale Besonderheit des Gebietes. Dazu zählt die Weiterentwicklung des Austausches von Wissen und Erfahrungen über verschiedene Arten des traditionellen Handwerks und die Förderung von Partnerschaften im Bereich sozialer und kultureller Interessengruppen.

Die Umweltbildung soll die bereits vorhandenen Angebote und Infrastrukturen wie z.B. den SchAUplatz, die Rivers'cool oder den Klimaschutzgarten nutzen und im Zuge der weiteren Entwicklung des Biosphärenparks ergänzen.

Der Biosphärenpark soll als attraktiver Standort und Koordinationsstelle für angewandte Forschung als auch Langzeitforschung und Monitoring etabliert werden. Kooperationen mit Universitäten und Forschungsnetzwerken bilden eine wichtige Grundsäule der Ziele des Biosphärenparks. Ein Forschungs- und Bildungskonzept wird im Rahmen der Umsetzung des Biosphärenpark-Managementplans erarbeitet. Hierzu soll ein nach dem UNESCO Konzept des „Biosphere reserve Integrated Monitorings“ (BRIM Unteres Murtal) ein Monitoring eingerichtet werden.

Zu lit c) Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Länder des etwa 930.000 ha großen 5-Länder-Biosphärenparks und die damit einhergehende verstärkte Sicherung und Pflege der grenzüberschreitenden Lebensräume im Bereich Naturschutz und der nachhaltigen Entwicklung sollen im Zuge eines grenzüberschreitenden Managements erhalten und weiterentwickelt werden.

Zu lit d) In der Entwicklungszone soll das Gebiet vorrangig touristisch und nachhaltig weiterentwickelt werden. Erlebnis- und Erholungsräume sollen für den Menschen erhalten und geschaffen werden, die durch touristische Produkte und integrierte Angebote authentisch erlebbar gemacht werden.

Zu § 4 („Zusammensetzung des Biosphärenparkleitungskomitees“):

Die Anzahl der Vertreter:innen und die Zusammensetzung des Biosphärenparkkomitees wird konkretisiert und um weitere Vertretungspersonen erweitert.

Zu § 5 („Bewilligungspflicht“):

Außerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist in der Entwicklungszone beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Bewilligung für Solar- und Windkraftanlagen (> 2500 m²) einzuholen (gemäß MAB-Kriterium 14).

Um den Schutzzweck bzw. das Schutz- und Erhaltungsziel des Biosphärenparks in der Entwicklungszone auch außerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes zu gewährleisten, wird eine Bewilligungspflicht eingeführt. In der Pflegezone ist der Biosphärenpark ausreichend durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet und Europaschutzgebiet für eine nachhaltige und naturraumschonende Raumentwicklung geschützt und ist eine Bewilligungspflicht für Solar- und Windkraftanlagen in dieser Zone nicht notwendig.

Zu § 6 („Abgrenzung des Biosphärenparks“):

Gemäß dieser Verordnung wird das Gebiet der Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain, Mureck, sowie Teile der Gemeinden Straß in der Steiermark und St. Veit in der Steiermark als UNESCO Biosphärenpark Nr. 1 „Unteres Murtal“ bezeichnet.

Der UNESCO Biosphärenpark umfasst Teile der Flächen des Europaschutzgebietes Nr. 15 „Steirische Grenzmur mit Gamlitz und Gnasbach“ und Teile des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 „Murauen, Mureck – Radkersburg – Klöch“ und wird gemäß den MAB-Kriterien in eine Kernzone, eine Pufferzone und eine Entwicklungszone unterteilt.

Die Kernzone erstreckt sich mit einer Fläche von etwa 200 ha von Sieldorf bis Oberschwarza und umfasst den Wasserkörper der Mur, großteils mit ihrer Ufervegetation, sowie die im öffentlichen Wassergut befindlichen Flächen im Bereich der Muraufweitungen Gosdorf, Donnersdorf und Sieldorf.

Die Pflegezone schließt mit einer Gesamtfläche von 1.891 ha unmittelbar im Süden an die Kernzone an und wurde nach der naturräumlichen Abgrenzung des Europaschutzgebietes Nr. 15 „Steirische Grenzmur mit Gamlitz- und Gnasbach“ (ausgenommen Gamlitz- und Gnasbach) abgegrenzt.

Die Entwicklungszone erstreckt sich auf einer Fläche von 11.089 ha und wurde nach den Gemeindegrenzen Bad Radkersburg, Halbenrain, Mureck sowie der ehemaligen Gemeinde Murfeld (heute Teile der Gemeinden Straß und St. Veit in der Steiermark) abgegrenzt. Sie schließt unmittelbar an die Pflegezone an.